

Abfallgebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005

- Satzung vom 20.12.2005; in Kraft getreten am 01.01.2006
1. Änderungssatzung vom 20.12.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007
 2. Änderungssatzung vom 12.12.2007; in Kraft getreten am 01.01.2008
 3. Änderungssatzung vom 10.12.2008; in Kraft getreten am 01.01.2009
 4. Änderungssatzung vom 09.12.2009; in Kraft getreten am 01.01.2010
 5. Änderungssatzung vom 09.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011
 6. Änderungssatzung vom 14.12.2011; in Kraft getreten am 01.01.2012
 7. Änderungssatzung vom 19.12.2012; in Kraft getreten am 01.01.2013
 8. Änderungssatzung vom 12.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014
 9. Änderungssatzung vom 17.12.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015
 10. Änderungssatzung vom 17.12.2015; in Kraft getreten am 01.01.2016
 11. Änderungssatzung vom 15.12.2016; in Kraft getreten am 01.01.2017
 12. Änderungssatzung vom 13.12.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018
 13. Änderungssatzung vom 13.12.2018; in Kraft getreten am 01.01.2019
 14. Änderungssatzung vom 11.12.2019; in Kraft getreten am 01.01.2020
 15. Änderungssatzung vom 20.01.2021; rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2021
 16. Änderungssatzung vom 16.12.2021; in Kraft getreten am 01.01.2022
 17. Änderungssatzung vom 15.12.2022; in Kraft getreten am 01.01.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S.1346), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende 17. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Die Gemeinde Inden erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gem. §§ 1 ff. der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Gemeinde Inden nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 in den jeweils gültigen Fassungen zur Deckung der Kosten Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NW.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen gleich:
 - a) der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
 - b) der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Werden Abfallentsorgungsgemeinschaften für die Restmülltonne (graue Tonne) oder die Biotonne (braune Tonne) gebildet, dann haften die Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Inden im Hinblick auf die Gebührenschuld als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

§ 3

Eigentumswechsel

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem Monat, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Satz 2).

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für eine/n

a) Restmülltonne (Müllgroßbehälter)

bei 60 l Rauminhalt (MGB 60)	- 14-tägliche Leerung -	117,72 €
bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	- 14-tägliche Leerung -	192,00 €
bei 240 l Rauminhalt (MBG 240)	- 14-tägliche Leerung -	340,32 €
bei 770 l Rauminhalt (MBG 770)	- 14-tägliche Leerung -	995,76 €
1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)	- 14-tägliche Leerung -	1.460,28 €

b) Bio-Tonne (Müllgroßbehälter)

bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	- 14-tägliche Leerung -	69,72 €
--------------------------------	-------------------------	---------

bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)	- 14- tägliche Leerung -	105,00 €
bei 770 l Rauminhalt (MBG 770)	- 14- tägliche Leerung -	260,76 €

2. Abfallsack

2.1 Rest-Abfallsack	2,00 €
2.2 Bio-Abfallsack	1,00 €

3. Durch die Gebühren nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a) ist eine zweimalige Sperrgutabfuhr (Menge bis max. 3 cbm je Sperrgutabfuhr) pro Jahr abgegolten.
4. Für jede weitere Abfuhr gem. § 10 Abs. 3, 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.
5. Die durch die RegioEntsorgung angebotene Expressgutabfuhr (§ 10 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR) ist in der unter § 4 Nr. 4 aufgeführten Gebühr nicht enthalten. Für diese Leistung wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.
6. In den unter § 4 aufgeführten Gebühren für Restmülltonne und Bio-Tonne einschl. 1,1 cbm-Umleerbehälter (Container) ist ein gebührenpflichtiger Tausch gem. § 9 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR einzelner Gefäße ebenfalls nicht enthalten. Für diese Leistung wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.
7. Sonderleistungen
Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.

Für die Bio-Tonne besteht Anschluss- und Benutzungspflicht. Auf die Befreiungsmöglichkeiten, die im Rahmen der Abfallsatzung der RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, geregelt sind, wird hingewiesen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Abfallgebührenpflicht

- (1) Die Gebühr nach § 4 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt

wird.

- (4) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z.B. durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat einen Erstattungsanspruch bei zuviel gezahlten Gebühren.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die zu entrichtende Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Inden die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde Inden ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde Inden die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Inden die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zzt. gültigen Fassung. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Gemeinde Inden zu beantragen.

§ 9

Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03. 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216/SGV NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese 17. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 Nr. 1a und 1b der 16. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 17. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 15. Dezember 2022

In Vertretung

gez.

Linzenich

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters